

## Grundsätze zum Schutz der Gesundheit vor einer SARS COV 2-Infektion in Gottesdiensten, Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – **Gebietsteil Hessen**

Stand: **20. September 2021**

Der Krisenstab der EKHN hat Empfehlungen für kirchliches Handeln in Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen im weiteren Verlauf der Corona-Krise zusammengestellt, die regelmäßig an geänderte Verordnungen des Landes **Hessen** angepasst werden.

Alle aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage unter <https://unsere.ekhn.de/corona>.

Die Änderungen zur vorherigen Version sind jeweils **gelb** unterlegt.

Derzeit gilt in **Hessen** die Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni mit Änderungen, die ab dem 16. September in Kraft getreten sind und bis zum 14. Oktober 2021 gelten. Die Kirchen haben gemäß § 17 der Verordnung die Verpflichtung, weitere Regelungen jeweils selbst festzulegen. Dabei sind sie gleichwohl an die Erstellung von Schutzkonzepten und die Beachtung von Hygienemaßnahmen gebunden. Die nachfolgenden Empfehlungen des Krisenstabs gelten als solche Regelungen im Sinne des § 17 der Verordnung und bilden die Grundlage für die Regelungen aller Kirchengemeinden, Dekanate und sonstigen kirchlichen Einrichtungen.

**Für Gottesdienste gilt weiterhin, dass die Kirchen eigenverantwortlich Schutzkonzepte erlassen (s. u. Pkt. 3). Dies gilt auch bei höheren Inzidenzstufen.**

**Das Land Hessen führt zum 16. September zwei neue landesweite Eskalationsstufen ein:**

**1. Stufe:** Sobald landesweit

1. die Anzahl der aufgrund einer COVID-19-Erkrankung in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungs-Inzidenz) den Wert von 8 übersteigt **oder**

2. mehr als 200 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind, ergreift die Landesregierung unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen, um eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Schutzmaßnahmen sind insbesondere

1. weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit **Negativnachweis oder**

2. die **Notwendigkeit eines Nukleinsäurenachweises (PCR-Test oder PoC-PCR-Test).**

## 2. Stufe: Sobald landesweit

1. die Hospitalisierungs-Inzidenz den Wert von 15 übersteigt oder

2. mehr als 400 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind,

ergreift die Landesregierung über die Maßnahmen der Stufe 1 hinaus weitere Schutzmaßnahmen bis hin zu Beschränkungen des Zugangs zu Veranstaltungen und Angeboten auf Personen mit vollständigem Impfnachweis oder Genesenennachweis sowie Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere mit Negativnachweis.

### Unterhalb der Stufe 1 gelten die nachfolgenden Regelungen.

Seit 9. Mai 2021 ist die **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** – (SchAusnahmV) des Bundes in Kraft. Danach sind Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten für Personen durch die jeweiligen Coronaregelungen der Länder möglich,

1. bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder
2. die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.

Nach dieser Verordnung ist eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und bei der seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Eine genesene Person gilt als geimpft, wenn eine Impfstoffdosis verabreicht wurde; die Wartezeit von 14 Tagen entfällt.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, der mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Ist ein **Negativnachweis** zu führen, kann dies in Hessen erfolgen durch:

- Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung durch Vorlage des Impfheftes oder des Genesungsnachweises oder des digitalen Impfnachweises. In **Hessen** ist zusätzlich ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen.

- durch einen Schnelltest in einem Testzentrum, der **nicht älter als 24 Stunden sein darf**.

- durch einen PCR- oder PoC-PCR-Test, der **nicht älter als 48 Stunden sein darf**,

- (nur) zum Zwecke der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes

- den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Testungen im Rahmen eines Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen

Ausbildungseinrichtungen. (In Hessen erfolgt der Nachweis für Schülerinnen und Schüler durch Vorlage eines Testheftes mit regelmäßigen Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte, für Schüler und Schülerinnen aus anderen Bundesländern reicht die Vorlage eines gültigen Schülerscheines aus).

**Der Nachweis durch einen sog. Selbsttest vor Ort ist nicht mehr möglich!**

**Kinder unter 6 Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder unterliegen nicht der Testpflicht und müssen daher keinen Negativnachweis führen.**

Auch für diese Personen gelten aber weiterhin die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen, wie insbesondere

1. eine medizinische Maske zu tragen, wobei Kinder unter 6 Jahren hiervon befreit sind,
2. das Abstandsgebot im öffentlichen Raum und
3. Vorgaben in Hygiene- und Schutzkonzepten einzuhalten.

**Kinder unter sechs Jahren unterliegen nicht der Maskenpflicht.**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich	4
2.	Verantwortlichkeit	6
3.	Gottesdienste	7
4.	Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen	11
5.	Zugang zu Dienstgebäuden	12
6.	Gemeindekreise, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten	12
7.	Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und ähnliche Bildungsangebote	13
8.	Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Kindergottesdienst und ähnliche Angebote	14
9.	Veranstaltungen und Vermietungen	14
10.	Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern	15
11.	Chöre und Konzerte, Musikunterricht	15
12.	Freizeiten und Ausflüge	16
13.	Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Basare und ähnliche Einrichtungen	16
14.	Kirchencafés, Essensangebote, Mittagstisch	17

### **1. Öffnung der Gemeindehäuser, Nutzung kirchlicher Räume: Schutzkonzepte mit Hygienemaßnahmen immer erforderlich**

Voraussetzung für die Nutzung von Gemeindehäusern und anderen kirchlichen Räumen bleibt auch nach der aktuellen Coronaverordnung des **Landes Hessen**, dass der Kirchenvorstand bzw. der Dekanatssynodalvorstand oder andere kirchliche Leitungsorgane für ihre Gemeinde(häuser) und jeden für Zusammenkünfte oder Veranstaltungen genutzten Raum ein Abstands- und Hygienekonzept mit den jeweils erforderlichen Hygienemaßnahmen entwickelt und beschließt.

Für Nutzung von Räumen für Versammlungen, Veranstaltungen und Gruppenangebote gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen:

- a) Es muss eine Konzeption zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. Für jeden Raum sollte zur Steuerung des Zutritts eine Personenobergrenze festgelegt werden, wie viele

Personen in dem jeweiligen Raum unter Wahrung des Mindestabstands Platz finden.

- b) Zwischen den Personen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Der Mindestabstand kann dadurch gewahrt werden, dass zwischen jedem belegten Sitzplatz ein Sitzplatz frei bleibt, sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz ein Platz frei bleibt (Schachbrett-Muster). Möglich ist auch ein doppeltes Schachbrett (zwei Sitze nebeneinander sind besetzt, zwei Sitze bleiben frei. In der Reihe davor und dahinter erfolgt dies entsprechend versetzt). D. h. es muss nicht – wie bislang vielerorts üblich – eine Sitzreihe zwischen zwei besetzten Reihen freigehalten werden. Abstände können auch durch geeignete Trennvorrichtungen eingehalten werden. Die Landesregelungen sehen keine besondere Regelung zum Zusammensitzen von Personen eines Haushaltes oder von Geimpften, Genesenen oder Getesteten mehr vor. Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
- c) Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts müssen vorliegen:
- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
  - Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
  - Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
  - medizinische Maske tragen. Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
  - Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien
- d) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen gut sichtbar angebracht sein.
- e) Eine Erfassung der Kontaktdaten ist nur noch für Tanzveranstaltungen vorgeschrieben, in allen anderen Fällen ist diese Pflicht aufgehoben worden. Damit entfällt die Rechtsgrundlage, die nötig war, damit die Kontaktdaten erfasst werden durften. Das bedeutet, dass Teilnehmende nicht mehr verpflichtet werden dürfen, ihre Kontaktdaten zu hinterlassen und Kirchengemeinden diese nicht mehr erheben und aufbewahren müssen.

Ist eine Kontaktdatenerfassung vorgeschrieben, ist eine Teilnehmerliste erforderlich, die Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der Personen enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen. Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer **eines Monats** ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme

durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, "Spaßnamen") ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. In **Hessen** ist eine elektronische Erfassung der Kontaktdaten erwünscht.

- f) Ist die Vorlage eines Negativnachweises vorgesehen, muss das Vorliegen eines Impfnachweises oder einer Genesenenbescheinigung, des Testheftes der Schülerinnen und Schüler oder eines Tests kontrolliert, aber nicht dokumentiert werden.
- g) Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss durch eine verantwortliche Person gesichert sein.

Für einzelne spezielle Nutzungen gelten zusätzlich besondere Regelungen, die bei der jeweiligen Nutzung gesondert aufgeführt sind.

## **2. Verantwortlichkeit**

Angesichts der Herausforderung stellt sich immer wieder die Frage nach der Verantwortlichkeit und Haftung. Als Krisenstab der EKHN wollen wir die Gemeinden und Einrichtungen hier unterstützen. Da Gemeinden eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind, haben sie ein hohes Selbstbestimmungsrecht. Das zieht in der Folge nach sich, dass viele Regelungen insbesondere des gemeindlichen Lebens nicht zentral vorgegeben werden können, sondern vor Ort entschieden werden können, aber auch müssen.

Gleichwohl ist es so, dass für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche ein Haftungsschutz besteht und sie in breitem Umfang versichert sind.

Umsichtiges und ordnungsgemäßes Handeln ist aus unserer Sicht geboten, aber auch ausreichend, um verantwortungsbewusst die anstehenden Entscheidungen zu treffen.

Zur Information ordnen wir die Fragen, die sich im Zusammenhang der Schutzkonzepte stellen, in den rechtlichen Rahmen ein:

Wer Räumlichkeiten zur Nutzung öffnet, ein Ladenlokal eröffnet oder eine Veranstaltung organisiert, den treffen sogenannte Verkehrssicherungspflichten.

Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Die Kirchengemeinden müssen die Maßgaben der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes Hessen umsetzen und sich an Verfügungen des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Ortpolizeibehörde halten. Deshalb muss der

Kirchenvorstand ein Schutzkonzept mit den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen beschließen, ehe in der Kirche wieder Gottesdienste stattfinden können oder kirchliche Gebäude und Räumlichkeiten wieder für Sitzungen und Veranstaltungen genutzt oder für den Publikumsverkehr geöffnet werden können. Der Kirchenvorstand bzw. Dekanatsynodalvorstand ist auch für die Einhaltung seines Konzepts in den jeweiligen Gottesdiensten, Zusammenkünften oder Veranstaltungen verantwortlich. Es muss daher sichergestellt werden, dass immer eine Person benannt ist, die konkret für die Umsetzung des beschlossenen Konzepts in der konkreten Raumnutzung verantwortlich ist.

Die Verantwortlichkeit des Kirchenvorstands gilt auch dann, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten vermietet oder anderweitig zur Nutzung überlassen werden. Auch hier ist das Schutzkonzept des Kirchenvorstands einzuhalten und eine verantwortliche Person durch den Kirchenvorstand oder die Nutzenden zu benennen, die für die konkrete Einhaltung verantwortlich ist.

Kirchenvorstände und konkret verantwortliche Personen, die sich an die Anwendungshinweise halten, werden ihrer Verantwortung gerecht.

### **3. Gottesdienste**

Gottesdienste, bei denen nicht mehr als 25 Personen zusammenkommen, unterliegen nicht mehr dem Abstandsgebot, der Maskenpflicht und einer Obergrenze. Für alle anderen Gottesdienste gibt es nach wie vor zwei Möglichkeiten:

Es können Gottesdienste wie bisher ohne Negativnachweis angeboten werden. Dann gelten alle Regelungen unter 3.2.

Es kann – insbesondere bei einem feststehenden Teilnehmendenkreis – für Gottesdienste vereinbart werden, dass die Teilnehmenden geimpft oder genesen sind.

Der Krisenstab empfiehlt, eine Teilnahme am regulären Sonntagsgottesdienst für alle Personen unabhängig von ihrem Impfstatus möglich zu machen.

**3.1.** Für Gottesdienste, bei denen nur Geimpfte, Genesene und Kinder unter zwölf Jahren teilnehmen (ab 6 Jahren mit Testheft), entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots, die Maskenpflicht und die Obergrenze. Bei diesen Gottesdiensten ist der Negativnachweis (s. o. Seite 2) zu kontrollieren.

Der Krisenstab empfiehlt, auch bei Gottesdiensten, bei denen das Abstandsgebot von 1,5 Metern entfällt, Plätze so auszuweisen, dass es für Teilnehmende möglich ist, einen gewissen Abstand zum Sitznachbarn oder zur Sitznachbarin einzunehmen. Es ist dazu aber nicht notwendig, eine Obergrenze festzulegen.

**3.2.** Für alle übrigen Gottesdienste wird die Teilnahme auf eine den Abstandsregelungen entsprechende Höchstzahl von Personen beschränkt. Für Gottesdienste kann der

Mindestabstand dadurch gewahrt werden, dass zwischen jedem belegten Sitzplatz in einer Reihe ein Sitzplatz sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz ein Platz frei bleibt (Schachbrett-Muster). Möglich ist auch ein doppeltes Schachbrett-Muster (s. o. Pkt. 1b). Emporen können genutzt werden. Der Abstand zur Brüstung muss 1,5 Meter betragen, für die Sitzplätze gilt die 1,5 Meter-Abstandsregel, bei mehreren Sitzreihen ist die Anordnung der Sitzplätze im Schachbrett-Muster möglich.

Die mit diesem Abstand möglichen Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer\*innen, einschließlich der liturgisch handelnden Personen (Personenobergrenze).

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 oder eines vergleichbaren Standards) ist in geschlossenen Räumen in **Hessen bei mehr als 25 Teilnehmenden** verpflichtend.

Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden. Liturgisch handelnde Personen dürfen ohne Maske handeln, wenn sie den Mindestabstand zu anderen Personen halten oder Plexiglasschutz nutzen.

**3.3.** Die Vermeidung von Warteschlangen, die Wahrung des Abstands beim **Betreten und Verlassen der Kirche** und beim Aufsuchen der Plätze sowie die Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt. Sie wird mit Schutzhandschuhen ausgezählt.

Nach jedem Gottesdienst werden Türgriffe und Handläufe desinfiziert. Falls in zeitlicher Nähe ein weiterer Gottesdienst stattfindet oder die Kirche zum stillen Gebet geöffnet wird, müssen auch Bänke und Sitzflächen gereinigt werden.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt. Waschbecken werden – wo möglich – zugänglich gemacht.

**Eine Erfassung der Kontaktdaten ist nicht mehr vorgesehen.**

**3.4.** Zwischen zwei Gottesdiensten ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen, die wesentlich von den individuellen Gegebenheiten des Kirchengebäudes abhängt. Es wird eine **Lüftungspause** von mindestens einer Stunde zwischen zwei Gottesdiensten empfohlen.



### **3.5. Musik im Gottesdienst:**

Der Gemeindegesang ist wieder möglich. Der Krisenstab empfiehlt, die jeweilige Raumgröße und die Anzahl der Teilnehmenden in die Planung der Anzahl der Lieder und die Anzahl der Strophen mit einzubeziehen. Größere Räume mit weniger Teilnehmenden bergen ein kleineres Infektionsrisiko als kleine Räume mit (nur noch versetzt hintereinander sitzenden) mehr Teilnehmenden. Der Krisenstab empfiehlt, die Maske während des Gemeindegesangs zu tragen.

Vokal- und Instrumentalmusik, auch Blasinstrumente, sind im Gottesdienst möglich. Es wird weiterhin empfohlen, max. 8 – 10 Sänger\*innen oder Musizierende mit Blasinstrumenten einzusetzen. Steht ein ausreichend großer Raum zur Verfügung, kann die Anzahl bei Einhaltung der vorgegebenen Abstände erhöht werden. Sänger\*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten halten zur musikalischen Leitung einen Mindestabstand von 3 m, zwischen den Musizierenden von 1,5 m ein und singen bzw. spielen nur mit Negativnachweis (siehe oben Seite 2). Andere Instrumentalist\*innen halten zur musikalischen Leitung und zwischen den Musizierenden den Mindestabstand von 1,5 m ein.

Zum Mitverfolgen von Ablauf oder Texten sind Blätter möglich. Die Projektion per Beamer wird – sofern möglich – empfohlen. Gesangbücher können genutzt werden, wenn zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der Gesangbücher 72 Stunden liegen oder die Gesangbücher nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.

### **3.6. Gottesdienste im Freien**

Auch für Gottesdienste im Freien ist ein Hygienekonzept für die genutzte, abgegrenzte Freifläche zu erstellen. Gemeindegesang ist möglich und es entfällt die Maskenpflicht. Für Sänger\*innen sowie Musizierende mit Blasinstrumenten wird ein Negativnachweis (siehe oben Seite 2) empfohlen; die Zahl dieser Mitwirkenden im Gottesdienst richtet sich nach dem vorhandenen Platz und kann auch 8 - 10 Sänger\*innen oder Musizierende mit Blasinstrumenten übersteigen, wenn bei Einhaltung der vorgegebenen Abstände ausreichend Raum zur Verfügung steht. Sänger\*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten halten zur musikalischen Leitung einen Mindestabstand von 3 m, zwischen den Musizierenden von 1,5 m ein. Andere Instrumentalist\*innen halten zur musikalischen Leitung und zwischen den Musizierenden den Mindestabstand von 1,5 m ein.

Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen. Gottesdienste auf öffentlichen Plätzen sind frühzeitig dem Ordnungsamt anzuzeigen.

Die für den Gottesdienst genutzte Fläche muss mit geeigneten Mitteln eingegrenzt werden (Absperrband, Bauzäune o. a.) und eine zulässige Höchstzahl von Gottesdienstbesucher\*innen festgelegt werden. Zur Berechnung der möglichen Gottesdienstteilnehmer\*innen empfehlen wir, bei der für die Gottesdienstteilnehmenden vorgesehenen Besucherfläche von 5 m<sup>2</sup> pro Person auszugehen, da dann der Mindestabstand gut einzuhalten sein müsste und auch Zu- und Abgänge einrichtbar sind.

Im Eingangsbereich sowie zu Beginn des Gottesdienstes ist auf die geltenden Hygienemaßnahmen (Mindestabstand, AHA-Regeln,) hinzuweisen.

**Eine Erfassung der Kontaktdaten erfolgt nicht mehr.**

Blätter zum Mitlesen der Texte oder zum Mitsprechen von Gebeten können verteilt werden.

Es wird empfohlen, dass durch die Kirchengemeinde beauftragte Haupt- und Ehrenamtliche auf dem Gelände auf Einhaltung der Hygieneregeln achten.

Liturgisch Mitwirkende haben während des Gottesdienstes keine Maskenpflicht. Sie müssen jedoch einen Abstand von mindestens 4 m zu den ersten Teilnehmenden einhalten.

„Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag müssen entfallen.

Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt. Die Kollekte wird mit Schutzhandschuhen ausgezählt.

**3.7.** Für **Abendmahlsfeiern** unter Coronabedingungen hat das Zentrum Verkündigung Vorschläge erarbeitet. (<https://www.zentrum-verkuendung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/>).

Abendmahlsfeiern bergen nach wie vor besondere Infektionsrisiken. Hygienemaßnahmen, wie z. B. der Verzicht darauf Gegenstände weiterzugeben, müssen beachtet werden.

### **3.8. Kollekten**

Unter <https://www.ekhn.de/kollekten> besteht die Möglichkeit zur Online-Spende. Es ist unter dieser Adresse weiterhin möglich, auch frühere Kollektenzwecke mit einer Spende zu unterstützen.

Aufgrund der Hygiene-Konzepte der Kirchengemeinden kann das Einsammeln der „Gaben für diakonische Aufgaben“ bis auf weiteres nicht im Verlauf der Gottesdienste erfolgen. Solange dies der Fall ist, kann am Ausgang der Kirche ein eigener Opferstock hierfür aufgestellt werden.

**3.9.** Präsenzgottesdienste auch für Kinder sind möglich. Wo Präsenzgottesdienste durchgeführt werden, gelten die allgemeinen Regelungen zu Abstand und Hygieneregeln entsprechend. Alle Personen ab sechs Jahren tragen in geschlossenen Räumen eine Maske, die am Platz abgelegt werden kann. Im Freien entfällt die Maskenpflicht. Ergänzend wird empfohlen, sich an den Schutz- und Hygieneempfehlungen für die Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflege zu orientieren, die für unter die für **Hessen** zu finden sind unter

[https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/210108\\_hygieneempfehlungen.pdf](https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/210108_hygieneempfehlungen.pdf)

**3.10.** Für **(besondere) Gottesdienste**, die in kommunalen oder anderen Räumen stattfinden, gelten die dortigen Regelungen.

**3.11.** Für **Taufen und Trauungen** sowie **Konfirmationen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Es wird empfohlen, Taufen in eigenen Gottesdiensten zu feiern.

**3.12. Beerdigungen** in (kommunalen) Trauerhallen richten sich nach dem Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen der Kommune. Für Räumlichkeiten von Bestattungsinstituten sind hierfür die jeweiligen Bestatter zuständig. Bereits im Trauergespräch sollten die Rahmenbedingungen des entsprechenden Schutzkonzepts mit den Angehörigen besprochen werden. **Eine Verpflichtung zur Erfassung der Kontaktdaten besteht nicht mehr.** Pfarrerinnen und Pfarrer, die den Trauergottesdienst gestalten, sind nicht für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich. Sie sind aber durchaus befugt, auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu bestehen, auch wenn dies bedeutet, dass Trauergäste die Trauerhalle wieder verlassen müssen.

Beerdigungen am Grab richten sich nach den Regelungen, die durch die zuständigen Behörden vorgegeben sind.

**3.13. Offene Kirchen** außerhalb von Gottesdiensten sind möglich. Es sind jedoch alle Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten, die auch für Gottesdienste gelten (siehe oben Punkt 3.5). Der Kirchenvorstand kann auf die Schutz- und Hygienemaßnahmen und die Verpflichtung zur Einhaltung durch Aushang hinweisen. Bei in der Regel geringem Besuchsaufkommen kann auf eine während der Öffnungszeiten anwesende Person verzichtet werden.

#### **4. Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen**

Zusammenkünfte, die der Selbstorganisation oder Rechtsetzung dienen, einschließlich Personal- und Dienstversammlungen, sind zulässig. Dienstbesprechungen, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen, Kirchenvorstandssitzungen, Sitzungen der Dekanatsynodalvorstände, u. ä. können in Räumen der Gemeinde durchgeführt werden.

Voraussetzung ist, dass für die jeweiligen Räume ein beschlossenes Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen vorliegt. Es empfiehlt sich, die Sitzungsdauer möglichst kurz zu halten und Lüftungspausen vorzusehen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Eine medizinische Maske muss getragen werden, kann am Platz jedoch abgelegt werden.

In geschlossenen Räumen wird ein Negativtest (siehe oben Seite 2) für Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, dringend empfohlen.

Kirchenvorstandssitzungen und DSV-Sitzungen, die über Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, sind den regulären Kirchenvorstands- und DSV-Sitzungen rechtlich

gleichgestellt. Auch Umlaufbeschlüsse bleiben für Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände weiterhin möglich.

Dekanatssynoden sind möglich. Es besteht eine Personenobergrenze in geschlossenen Räumen von maximal 500 Personen und die Pflicht zum Tragen einer Maske, die am Platz abgelegt werden darf. Es ist der Mindestabstand einzuhalten oder ein Negativnachweis zu erbringen. Ein Negativtest (siehe oben Seite 2) für Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, wird empfohlen.

Voraussetzung für Zusammenkünfte ist, dass für die genutzte Räumlichkeit ein Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen besteht und dessen Einhaltung sichergestellt werden kann (s. o. Pkt. 1). Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Werden ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis (s. o. Seite 2) und Kinder unter zwölf Jahren mit Negativnachweis eingelassen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie eine Obergrenze (2G-Zugangsmodell).

## **5. Zugang zu Dienstgebäuden**

Die Bundesverordnung, die eine Verpflichtung zum Homeoffice vorsah, lief zum 30. Juni 2021 aus. Der Zugang Dritter zu Dienstgebäuden (Gemeinde- oder Dekanatsbüros, Haus der Kirche, u. a.) sollte weiterhin beschränkt bleiben. Besucher\*innen, mit denen nicht auf anderen Wegen (schriftlich, per Telefon oder Videokonferenz) kommuniziert werden kann, müssen bei Betreten der Dienststellen eine medizinische Maske tragen und ihre Kontaktdaten hinterlegen. Hierzu gehört auch der Zeitpunkt des Eintritts und des Verlassens des Gebäudes. Die Nutzung von Besprechungs- und Gemeinschaftsräumen müssen auf eine max. Personenzahl festgelegt werden, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu gewährleisten (s. o. Pkt. 1).

## **6. Gemeindegereise, Seniorenbegegnungsstätten, Familienbildungsstätten, Bewegungsangebote, Krabbelgruppen, Hauskreise**

**6.1.** In Hessen können sich Gemeindegereise und Gruppen in Seniorenbegegnungsstätten und Familienbildungsstätten wieder treffen.

Für Gruppen bis zu insgesamt 25 Personen gelten weder der Mindestabstand noch die Maskenpflicht. Für größere Gruppen gelten der Mindestabstand und in geschlossenen Räumen das Tragen einer medizinischen Maske, die am Platz abgelegt werden kann. Bei Gruppen über 1000 Personen ist ein Negativnachweis (siehe oben Seite 2) erforderlich.

Werden ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis (s. o. Seite 2) und Kinder unter zwölf Jahren mit Negativnachweis eingelassen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie eine Obergrenze (2G-Zugangsmodell).

Eine Verpflichtung zur Erfassung der Kontaktdaten besteht nicht mehr.

**6.2. Bewegungsgruppen** sind wieder möglich, ohne Einschränkungen im Freien und mit Negativnachweis in geschlossenen Räumen. Erforderlich ist ein Schutz- und Hygienekonzept. Ein Negativtest (siehe oben Seite 2) für Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, wird auch im Freien dringend empfohlen.

Eine Verpflichtung zur Kontaktdatenerfassung besteht nicht mehr.

Diese Vorgaben gelten für Sportangebote z. B. in Volkshochschulen oder Familienzentren und **Krabbelgruppen** entsprechend.

**6.3.** Auch für Versammlungen in Privathaushalten mit mehr als 25 Personen, z. B. **Hauskreise**, wird die Einhaltung des Mindestabstands und in geschlossenen Räumen ein Negativnachweis (siehe oben Seite 2) dringend empfohlen.

## **7. Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und andere unterrichtsähnliche Bildungsangebote**

Konfirmand\*innenarbeit ist als Präsenzveranstaltung möglich. Voraussetzung ist, dass ein vom Kirchenvorstand beschlossenes Abstands- und Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen für die genutzten Räumlichkeiten vorliegt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten und das Tragen einer medizinischen Maske vorzusehen, die am Platz abgenommen werden darf oder ein Negativnachweis (s. o. Seite 2) vorzusehen.

Eine Verpflichtung zur Kontaktdatenerfassung besteht nicht mehr.

Werden ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis (s. o. Seite 2) eingelassen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie eine Obergrenze (2G-Zugangsmodell).

Elternabende sind unter Beachtung der Regelungen für Veranstaltungen (siehe oben Pkt. 6.1) wieder möglich.

Das RPI hat Materialien und Empfehlungen für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden unten den derzeitigen Bedingungen zusammengestellt. ([www.rpi-ekkw-ekhn.de/index.php?id=983](http://www.rpi-ekkw-ekhn.de/index.php?id=983))

Die Überlassung von Räumlichkeiten für andere unterrichtsähnliche Angebote, beispielsweise Erste-Hilfe-Kurse oder Integrationskurse sowie Volkshochschulkurse und Nachhilfe, ist möglich. Räume können auch für Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchterkrankung und psychische Erkrankungen überlassen werden.

## **8. Kindertagesstätten, Schule, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und vergleichbare Angebote für Kinder**

Für kirchliche Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen. Alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, sind als Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit zulässig.

- in Gruppen bis zu 50 Personen einschließlich der Betreuungspersonen, zuzüglich vollständig Geimpfter und Genesener.
- In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske zu tragen, die am Sitzplatz abgenommen werden darf.
- Der Mindestabstand ist zu wahren, ein Abstands- und Schutzkonzept liegt vor.

Die Kontaktdaten sind nicht mehr zu erfassen.

Werden ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis (s. o. Seite 2) und Kinder unter zwölf Jahren mit Negativnachweis eingelassen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie Kapazitätsbegrenzungen (2G-Zugangsmodell).

Für musikalische und Sportangebote sind die dortigen Regelungen maßgeblich.

## **9. Veranstaltungen, Vermietungen**

Veranstaltungen bis zu insgesamt 1.000 Personen im Freien und insgesamt 500 Personen in geschlossenen Räumen, jeweils zuzüglich vollständig Geimpfter und Genesener, sind möglich. Nur in geschlossenen Räumen ist ein Negativnachweis erforderlich. Ein Schutz- und Hygienekonzept muss vorliegen.

Werden ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis (s. o. Seite 2) und Kinder unter zwölf Jahren mit Negativnachweis eingelassen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie eine Obergrenze (2G-Zugangsmodell).

Die Kontaktdaten müssen nicht mehr erhoben werden.

Diese Regelungen gelten auch, wenn kirchliche Räumlichkeiten Dritten für Veranstaltungen überlassen werden.

## **10. Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern**

a) **Gemeindefeste** und Märkte sind als Veranstaltungen wieder möglich (siehe Punkt 9)

b) **Tanzveranstaltungen** sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- wenn nur 1 Person pro 5 qm Verkehrsfläche eingelassen werden,
- nur Personen mit Negativnachweis eingelassen werden, in **geschlossenen Räumen** dürfen **nur Personen mit Impfnachweis oder Genesenennachweis oder PCR-Test/PoC-PCR-Test (s. o. Seite 2) eingelassen werden.**
- Pflicht zur Kontakterfassung,
- Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands aufgrund eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie Einhaltung aller übrigen allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen.

c) Unter diesen Voraussetzungen können Räumlichkeiten auch für private Feiern vermietet werden.

## **11. Chöre und Konzerte, Musikunterricht**

**11.1.** In **Hessen** sind **Konzerte**, auch in Kirchen, unter den Voraussetzungen für Veranstaltungen (s. o. Punkt 9.) wieder möglich. Für Ausführende, die Singen oder ein Blasinstrument spielen, wird die Einhaltung eines Mindestabstands von 3 m zur musikalischen Leitung und **1,5 m** untereinander empfohlen.

**11.2.** Chorproben (Amateur-Chöre) können mit bis zu 25 Personen ohne Auflagen erfolgen, Mindestabstand und Maskenpflicht gelten nicht. Proben mit größeren Gruppen bis zu 500 Teilnehmenden in geschlossenen Räumen und 1.000 Teilnehmenden im Freien unterliegen den folgenden Voraussetzungen:

- Es besteht (nur) **in geschlossenen Räumen** Maskenpflicht, die entfällt, sobald Personen einen festen Platz unter Wahrung des Mindestabstands einnehmen.
- **Negativnachweis in geschlossenen Räumen,**
- Eine Lüftung nach 30 Minuten und die nachweisliche Einhaltung einer CO<sub>2</sub>-Konzentration von 800 ppm wird empfohlen.

**Die Pflicht zur Kontakterfassung besteht nicht mehr.**

**Werden ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis (s. o. Seite 2) und Kinder unter zwölf Jahren mit Negativnachweis eingelassen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie eine Obergrenze (2G-Zugangsmodell).**

Der Krisenstab empfiehlt, den bisherigen Abstand von 1,5 Metern untereinander und 3 Metern zur Leitung sowie eine Teilnahme nur mit Negativnachweis für alle Choraktivitäten beizubehalten.

**11.3. Musikunterricht** ist in Präsenzform zulässig.

In **geschlossenen Räumen** und **im Freien** ist Musikunterricht unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Unterricht soll auf feste Gruppen oder Kleingruppen beschränkt werden.
- Bei Gesangsunterricht und Unterricht für Blasinstrumente wird ein Mindestabstand von 3m zur musikalischen Leitung und **1,5 m** untereinander empfohlen, in allen anderen Fällen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Es besteht **in geschlossenen Räumen** Maskenpflicht, die entfällt, sobald Personen einen festen Platz unter Wahrung des Mindestabstands einnehmen.
- In geschlossenen Räumen ist ein **Negativnachweis** (siehe oben Seite 2) für Gesangsunterricht und Unterricht für Blasinstrumente erforderlich.

(Informationen und Materialien zur kirchenmusikalischen Arbeit unter Schutzbestimmungen: [www.zentrum-verkuendigung.de](http://www.zentrum-verkuendigung.de))

Die Pflicht zur Kontakterfassung besteht nicht mehr.

Werden ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis (s. o. Seite 2) und Kinder unter zwölf Jahren mit Negativnachweis eingelassen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie eine Obergrenze (2G-Zugangsmodell).

## **12. Freizeiten und Ausflüge**

Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und Campingplätzen sind in **Hessen** wieder möglich, wenn bei Anreise **und bei einem Aufenthalt von mehr als sieben Tagen zweimal wöchentlich ein Negativnachweis** (siehe oben Seite 2) vorgelegt wird.

Weitergehende Einschränkungen bestehen in Hessen nicht mehr.

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung bietet weitere Informationen zum Thema an: <https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/corona-extra/> .

## **13. Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern und ähnliche Einrichtungen, Basare und ähnliche Veranstaltungen**

Einrichtungen mit eigenen Ladenlokalen wie Kirchenläden oder Beratungsstellen und karitative Angebote dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn sie ein entsprechendes Abstands- und Hygienekonzept einhalten. Dazu gilt in **Hessen**



- a) Abstandsgebot von 1,5 Metern,
- b) Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.

Die Pflicht zur Kontakterfassung besteht nicht mehr.

#### **14. Kirchenkafés, Essensangebote, Mittagstisch**

Das Angebot von Speisen und Getränken ist in **Hessen** als Angebot zur Abholung oder als Lieferangebot gestattet. Ein Verzehr vor Ort ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass

- der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Tischen eingehalten wird,
- im Innenraum nur Gäste mit Negativnachweis eingelassen werden,
- Besucherinnen und Besucher eine medizinische Maske tragen, die am Sitzplatz abgenommen werden kann,
- und alle übrigen allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden (s. o. Seite 4 und 5).

Die Pflicht zur Kontakterfassung besteht nicht mehr.

Erlaubt ist auch das Abholen von Speisen und Getränken von der Theke oder am Buffet zum anschließenden Verzehr am festen Sitzplatz.

Werden ausschließlich vollständig geimpfte und genesene Personen mit Negativnachweis (s. o. Seite 2) und Kinder unter zwölf Jahren mit Negativnachweis eingelassen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie eine Obergrenze (2G-Zugangsmodell).

Herausgegeben vom Krisenstab der EKHN Kontakt: [corona@ekhn.de](mailto:corona@ekhn.de)